



Art des Vorstosses:

Motion

☒ Postulat

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Titel:

Anpassung Campinggesetz (GDB 971.4), Steuerungsmöglichkeit der einmaligen Übernachtung

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen:

Das Gesetz über das Campieren (GDB 971.4) soll dahingehend geändert werden, dass in Art. 8 die Einmalige Übernachtung so zu umschreiben ist, dass ein Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen für einmaliges Übernachten abseits von Campingplätzen nur auf ausgeschilderten, öffentlichen oder allenfalls privaten Stellplätzen erlaubt ist, wobei die privaten Stellplätze bewilligungspflichtig sind. Die ausgeschilderten Stellplätze sollten idealerweise über Entsorgungsmöglichkeiten (Abfall, Fäkalien) verfügen. Bei diesen Stellplätzen kann eine angemessene Gebühr erhoben werden entweder mit Hilfe eines Parking-Taxometers oder allenfalls mit einer entsprechenden App. Die Zuständigkeit der Kontrollen soll auch geregelt werden.

Begründung:

Gemäss Art. 8 des Gesetzes über das Campieren (GDB 971.4) ist es im Kanton Obwalden erlaubt, einmalig und mit Zustimmung des Grundstückbesitzers ausserhalb von bewilligten Campingplätzen unentgeltlich zu übernachten, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Der ursprüngliche Gedanke dieses Artikels ist längst überholt. Unsere Region mit der freizügigen Regelung wird zum Übernachten eingeplant. Denn in aller Regel ist es nicht zufällig, dass die Reisenden in den Abendstunden in unserer Region halten, um sich von den Reises Strapazen auszuruhen.

Es gibt Gemeinden mit sehr vielen solchen Übernachtungen, die in der Folge darunter leiden und nur Umtriebe mit dem Abfall und wild entsorgten Fäkalien haben. Für solche Fälle soll das Gesetz so geändert werden, dass ein Mehrwert für die belasteten Gemeinden entsteht, indem für das einmalige Übernachten von Wohnwagen und Wohnmobilen ausserhalb von Campingplätzen bzw. für das Übernachten auf ausgewiesenen Stellplätzen eine Gebühr erhoben werden darf oder ansonsten eben ganz verboten werden darf.

Für Reisende mit Rucksack und Zelt soll es hingegen weiterhin erlaubt sein, in der Natur im Sinne von Art. 8 einmalig zu übernachten.

Die Entstehung dieses Gesetzes im Jahr 2014 war eine echte Gruppenarbeit und teilweise sehr umstritten, es ist an der Zeit, kleine Anpassungen zu machen, denn der Tourismus hat sich über die Jahre stark verändert.

Datum: 04.12.2025

Urheber/-in: Niklaus Vogler

N. Vogler

Urheber/-in: Franco Castelanelli

F. Castelanelli

Mitunterzeichnende:

T. Bärli

L. Geis V. Wayes

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis

W. Geis